Protokoll der X. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837608

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 6.
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 4. 20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

15. Jahrgang. | 1. November 1917. | Nr. 2.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der

X. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Bern,

am 27. September 1917,
vormittags 10½ Uhr im Bürgerhaus, Neuengasse 20.

Einberufen von der ständigen Kommission.

Anwesend sind ca. 120 Personen.

1. Der Präsident Dr. C. A. Schmid eröffnet um 10¾ Uhr die Versammlung mit folgenden Worten:

Hochgeachtete Versammlung!

Es liegt mir wieder die ehrenvolle und angenehme Aufgabe ob, Sie im Namen der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz hier in diesem schönen Saale zur X. schweizerischen Armenpflegerkonferenz herzlich willkommen zu heißen. Gleich von vornherein beehre ich mich, das freundliche Entgegenkommen der kantonalen und städtischen Behörden unseres gegenwärtigen Konferenzortes aufs angelegentlichste zu verdanken.

Ich begrüße die Vertreter der Bundesbehörden, der kantonalen Armen- und Polizeidepartemente, der Bezirks- und Gemeindeinstanzen des Armenwesens, die Abgeordneten der Armenvereine und Hülfsvereine, sowie außerdem eine ganze Reihe von im Armenwesen freiwillig tätigen und unseren Bestrebungen und Arbeiten wohlgesinnter Persönlichkeiten. Ich begrüße auch die Herren von der Presse.

Die heutige Konferenz ist die zehnte an der Zahl. Im letzten Jahre fand unsere Konferenz in Aarau am 13. November 1916 statt. Die umfangreichen Verhandlungen derselben sind in unserem Organ „Der Armenpfleger" in Nr. 4, 5 und 6 vom Januar, Februar und März 1917 in extenso erschienen. Ich benütze die Gelegenheit, dieses Organ zum Abonnement angelegentlichst zu

empfehlen. Auch die heutigen, ohne Zweifel sehr wichtigen Verhandlungen werden vollständig darin erscheinen.

Die heutigen Traktanden betreffend verweise ich der Kürze halber auf unser, der Einladung beigelegtes Zirkular.

In der Zusammensetzung der ständigen Kommission sind gegenüber dem Vorjahre Aenderungen zu verzeichnen. In Anwendung von Art. 4 der Statuten ist die Kommission erweitert worden. Hinzu gewählt wurden nämlich die Herren Pfr. Genton in Lausanne, in Ersetzung des Herrn Welti-Heer, welcher uns durch den Tod entrissen wurde, ferner Herr Léon Genoud in Freiburg und Herr Dr. Walter Frey von der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege Zürich. Die Kommission besteht zurzeit also aus 17 Mitgliedern, und es wird Ihnen daher heute die Revision des Art. 4 der Statuten beantragt werden. Gemäß unsern Statuten besteht die Kommission aus 15 Mitgliedern. Um aber eine richtige Vertretung der verschiedenen Gegenden der Schweiz in der Kommission zu ermöglichen, was wir für absolut notwendig erachten, soll die Mitgliederzahl der Kommission auf 19 erhöht werden. Wir glauben, daß Ihre Konferenz diesem Vorschlage ohne weiteres zustimmen kann.

Ferner muß dann die ganze Kommission, deren sechsjährige Amtsdauer (sie wurde seinerzeit auf der Konferenz von Lausanne im Jahre 1911 gewählt) abgelaufen ist, gewählt werden. Ablehnungen der bisherigen Kommissionsmitglieder liegen keine vor.

Ueber unser Rechnungswesen werden Ihnen die Herren Revisoren speziell berichten.

Auch heute wieder verleihe ich dem Wunsch Ausdruck, es möchten noch viel mehr Armenbehörden und Armenvereine unserer Organisation als Mitglieder beitreten. Die Erweiterung unseres Mitgliederbestandes vermehrt den Eindruck, den unsere Eingaben bei den Behörden machen, und ihre Beiträge vermehren unsere Leistungsfähigkeit.

Die schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen und deren ständige Kommission haben ihre Aufgabe von Anfang an darin erblickt und daran auch festgehalten:

1. Die geltende Rechtslage und Praxis im Sinne der durch die modernen wirtschaftlichen Erkenntnisse verbesserten Auffassungen über das Problem der Armut zu beeinflussen und zwar durch das Mittel der zuständigen Behörden, insbesondere Exekutivbehörden.

2. Aufklärung und Bildung in den Kreisen der ausübenden Armenpfleger zu verbreiten.

Die Berufsarmenpfleger, welche neben ihrer disponierenden Tätigkeit auch noch Zeit für wissenschaftliche Studien betreffend die Armenpflege erübrigten, haben in der ständigen Kommission einen gewissen Einfluß erhalten können. Derselbe hat sich in der ganzen Arbeit der Kommission fortgesetzt geltend gemacht. Mit Genugtuung muß aber konstatiert werden, daß einerseits im Laufe der letzten 15 Jahre Fortschritte in der Armengesetzgebung und in der Armenpraxis bei uns erzielt worden sind, daß anderseits unsere Behörden sich haben bereit finden lassen, zu fortschrittlicher Gestaltung der Dinge tatsächlich Hand zu bieten.

Es ist nicht meine Aufgabe, auf Grund der Protokolle und Publikationen (ich verweise speziell auf unser Organ: „Der Armenpfleger") ein Register der Traktanden Ihnen vorzuführen. Hingegen dürfen Sie mir wohl einige Minuten schenken, damit ich Ihnen Grundzüge und Grundlinien der Tätigkeit der Konferenzen und ihrer Kommission entwickle.

Die schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen sind initiiert worden durch Stadtrat Boßhard, Pfarrer Albert Wild und den Sprechenden. Die erste, versuchsweise arrangierte, fand statt 1904 zu Brugg und hatte gleich einen vollen Erfolg. Die heutige ist die zehnte an der Zahl. Wir feiern somit heute ein Jubiläum. An Stelle der Festlichkeit trete der kurze Rückblick und ebenso kurze Ausblick.

1a. Die Verbesserung der interkantonalen Armenpflege und die Einführung des eidgenössischen Unterstützungswohnsitzes.

Als die Armenpflegerkonferenzen ihre Arbeit begannen, lag das interkantonale Armenwesen im Argen. Den unablässigen Bemühungen ihrer Kommission und der durch sie in Atem gehaltenen Konferenzen der kantonalen Armendirektoren ist es mit der Zeit gelungen, diese Verhältnisse bedeutend zu verbessern und eines solidarischen Bundesstaates würdiger zu gestalten. Vergessen wir nicht, daß unsere kantonalen Armenrechte sowohl innerhalb, als speziell außerhalb der alle paar Wegstunden wechselnden Kantonsgrenzen de facto bankerott sind und daß die Verschleierung dieses Zustandes des Zusammenbruchs tatsächlich einzig der grandiosen Entwicklung freiwilliger Armenpflege und ihrer Verwertung für das interkantonale Armenwesen zu verdanken ist. Deswegen war uns immer klar, daß nicht die Verbesserung des geltenden Armenwesens von Kanton zu Kanton das eigentliche Ziel sein kann, sondern einzig und allein die Herbeiführung des eidgenössischen Unterstützungswohnsitzes für die Schweizer und die Ausländer in der Schweiz. Dieses Ziel werden wir unablässig verfolgen. Nur der eidgenössische Unterstützungswohnsitz kann uns die nötige kurative und finanzielle Lösung bringen.

Nichtsdestoweniger haben wir selbstverständlich der seit etwa 10 Jahren lebhaft gewordenen Tendenz zugunsten der Erzielung eines „interkantonalen Konkordates betreffend die wohnörtliche Unterstützung" unsere Mitwirkung niemals versagt. An der Konferenz in Aarau 1916 ist darüber in erschöpfender Weise von berufenster Seite berichtet worden. Dieses Konkordat hindert die Evolution des Unterstützungswohnsitzes in nichts.

1b. Die Verbesserung der Niederlassungsverträge und der Ausländer-Unterstützungspraxis.

Im Zusammenhang mit der kritischen Bearbeitung des interkantonalen Armenwesens ging die Kommission über zum Studium der Niederlassungsverträge und der Materie der Ausländerunterstützung. Diese Verhältnisse konnten noch weniger befriedigen. Die ungeheuerliche Belastung der offiziellen und nicht offiziellen Armenmittel unseres Landes durch Vertrags- und andere Ausländer und in Verbindung damit die anstößige Tatsache, daß der mächtige Bund, welcher diese Verträge macht, einerseits bei dieser Belastung durch Ausländer so gut wie nichts zahlt, anderseits eine ganz ungenügende Verwendung unserer Vertretungsbehörden im Ausland zur Erzielung materieller Gegenseitigkeit für unsere Auslandschweizer einfach als gegeben akzeptiert, lösten mit Recht bei uns scharfe Kritik aus. Die Uebernahme der wegen Verarmung auszuschaffenden Ausländer sodann erwies sich als derart unglaublich zögernd und langwierig, daß mit aller Energie auf Beseitigung dieses Schlendrians gedrungen werden mußte. Bis kurz vor dem Krieg war eine leichte Besserung erzielt worden. Die entgegenkommende Haltung der zuständigen Bundesbehörde soll mit Dank anerkannt werden.

1c. Mitwirkung einer Lösung der Fremdenfrage.

Die Fremdenfrage, die erste vaterländische Frage, und die Mitwirkung an deren Lösung mußten unsere Kreise im höchsten Grade reizen. Denn nicht zum allerwenigsten sind es Schwierigkeiten armenrechtlicher Natur, die hier

die Hauptrolle spielen. Allerdings haben wir dann die Priorität in dieser Angelegenheit, ausdrücklich um jede Doppelspurigkeit und somit Gefährdung geschlossener Wirkung zu vermeiden, mit Wissen und Willen der bekannten Neunerkommission überlassen. Aber es kann nicht ausbleiben, daß wir uns wieder ganz energisch und selbständig mit dieser Angelegenheit werden befassen müssen. Denn die Vorschläge der Neunerkommission sind durch die Kriegslage überholt.

1 d. Eingreifen und Kundgebung von Fall zu Fall aus besonderen Anlässen der politischen Tagesgeschichte.

Hier nur einige Beispiele: Eingabe anläßlich der Organisation der Bundesverwaltung, Eingabe betreffend Beiziehung auch der subalternen Fachleute des Armenwesens, Vortrag betreffend Strafgesetzbuch, Vortrag betreffend Altersversicherung usw. usw.

Wir behalten uns natürlich vor, auch in diesem Sinne in Zukunft nicht untätig zu sein und unseren Standpunkt von Fall zu Fall bemerkbar zu machen. Daß wir uns dabei indessen weder vordrängen, noch unbequem einmischen, sei hier ausdrücklich versichert.

1 e. Mitwirkung bei der Organisation der Kriegsnotunterstützung.

Es ist ganz selbstverständlich, daß unsere Kommission gleich nach Ausbruch des Krieges sich ebenfalls der plötzlich geschaffenen Lage angenommen hat. Da sie mit den kantonalen Armendirektoren gut stand, so gelang es ihr, mit Hülfe dieser mächtigen Organisation etwas zu erzielen. Die so außerordentlich wohltätig wirkende interkantonale Vereinbarung betreffend die Kriegsnotunterstützung, welcher heute 18 Kantone angehören, ist eine Tat der Armenpflegerkonferenzkommission und der Konferenz der Armendirektoren. Zu allen Zeiten hat sich unsere Kommission mit der größten Arbeitsfreude in den Dienst der kantonalen Armendirektorenkonferenzen gestellt. Durch diese erwähnte Vereinbarung ist die große Bedeutung der Konferenz der kantonalen Armendirektoren als selbständiger Organisation der Bürgerschaft erst eigentlich zum Bewußtsein gekommen, und es ist ganz sicher, daß wir dieser leistungsfähigen Instanz noch weitere fortschrittliche Emanationen auf dem Gebiete des Armenwesens werden zu verdanken haben.

2 a. Einer ganz kurzen Erwähnung verdient die Gründung des Fachorganes: „Der Armenpfleger", welcher nunmehr seinen 15. Jahrgang angetreten hat. Es sei dankbar erwähnt, daß ohne die Handreichung der Leitung der Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung und der Verlagsanstalt Orell Füßli dies nicht möglich gewesen wäre. Heute können wir uns glücklich schätzen, dieses Organ zu besitzen, in welchem alle Verhandlungen unserer Konferenzen in extenso nachzulesen sind. Das Organ verdient die kräftigste Unterstützung aller Kreise der Armenpflege zu Stadt und Land. Seine Verdienste um die Hebung des schweizerischen Armenwesens werden bestimmt in späterer Zeit voll und ganz gewürdigt werden. Dies sollte aber nicht hindern, ihm schon heute die gebührende Anerkennung zu zollen. Eine große Reihe von theoretisch wichtigen Fragen und praktisch bedeutsamer Fälle aus dem Armenwesen und aus verwandten Gebieten ist in diesem Fachblatte diskutiert worden.

2 b. Die publizistische Tätigkeit unserer Konferenzen und der Kommission hat auf die schweizerische Landesausstellung hin ihren Höhepunkt erreicht. Die von der Kommission veranlaßte Darstellung des gesetzlichen und freiwilligen Armenwesens der Schweiz in deutscher und

französischer Sprache hat die verdiente Beachtung gefunden, womit nicht gesagt ist, daß diese Herausgabe für irgend jemanden ein Geschäft bedeutet habe. Ohne kräftige verdankenswerte Mithülfe des Bundes, der Kantone und der Städte wäre sie nicht möglich gewesen.

2c. Praktische Arbeit mußte geleistet werden, nicht bloß Artikel und Bücher waren zu schreiben. Es waren Eingaben an die Behörden zu machen. Die Konferenzen mußten mit bedeutungsvollen aktuellen Themata sich befassen, und es mußte daher immer etwas Ersprießliches herausschauen. Die Auswahl des Stoffes und kompetenter Referenten war oft nicht leicht. Die Bereitwilligkeit, welche wir überall stets gefunden haben, war sehr verdankenswert, gleichwie auch das großartige Entgegenkommen, welchem unsere Konferenz, mit der keine materiellen Interessen sich verknüpfen lassen, in den jeweiligen Konferenzorten zu begegnen das Glück hatte, und auch heute wieder hat, wie Sie alle sehen.

2d. Es ist bekannt, daß bei uns für die Ausbildung von Fürsorgern und Pflegern ständige Institutionen fehlen, so daß freiwillige Tätigkeit diesem Mangel abhelfen muß. Wenige große gesetzliche und freiwillige Armeninstanzen, z. B. in Zürich und Basel, müssen sich ihre Berufsarmenpfleger selbst nachziehen. Für die Nichtberufsarmenpfleger zu Stadt und Land im allgemeinen aber gibt es Instruktionsgelegenheiten offizieller Art nicht. Die Autodidaktik aber führt zum Dilettantismus und zur Pfuscherei. Wir waren sicher, daß die Konferenz unser Vorgehen billigt, und haben uns mit großer Freude daran gemacht, in Verbindung mit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Oktober 1917 einen ersten Instruktionskurs zu veranstalten. Derselbe ist ein erster Versuch. Das Programm desselben ist Ihnen durch eine Drucksache bekannt gegeben. Wenn, was zu hoffen ist, der Kurs von Zürich für die deutschredende Schweiz gut ausfällt, so soll ein gleicher für die Westschweiz nächstes Jahr zur Durchführung kommen.

Damit ist mein Rückblick bereits beim Ausblick angekommen.

Die beiden Hauptprogrammpunkte der Zukunftstätigkeit unserer Organisation sind und bleiben die folgenden:

1. Die Herbeiführung und angemessene Einrichtung der Territorialarmenpflege auf bundesrechtlicher Grundlage, eine gesetzgebungstechnische Aktion vom Range des Z.G.B. Das von unserer Kommission herausgegebene Werk über die gesetzliche und freiwillige Armenpflege wird hier gute Dienste leisten. Daß die Fachmänner des Armenwesens dannzumal zum Worte kommen müssen, auch wenn sie selbst bis dahin noch nicht Oberste und Nationalräte sein sollten, dürfte nunmehr klar sein. Ein Armengesetz wird nicht für den hohen Ratssaal gemacht; denn dort sind keine armen Leute in unserem Sinn.
Ratssaal gmacht; denn dort sind keine armen Leute in unserem Sinn.

Ob der Bund beim Territorialarmenwesen auf bundesrechtlicher Grundlage finanziell mitwirken soll, diese Frage dürfte von vornherein in bejahendem Sinne präjudiziert sein durch die Tatsache, daß die Lösung der Einbürgerungsfrage ohne den Finanzausgleich des Bundes undenkbar ist.

2. Die Lösung der Fremden- und Einbürgerungsfrage. Diese wäre zur Hauptsache gelöst, wenn das Territorialsystem da wäre. Daraus ergibt sich, daß die Einbürgerungsfrage selbst folgerichtig zugleich mit der Armenpflege behandelt werden muß. Die Vorschläge der vorkriegslichen Neunerkommission von 1912 sind von der Verhältnisgestaltung durch den Krieg nicht unberührt geblieben. Sie sind total überwunden. Es ist nicht mehr möglich, den de jure soli Zwangseingebürgerten ein bürgerliches Heimatrecht anzuweisen, weil das Heimatarmenwesen bankerott ist. Es ist nicht mehr möglich, neben der Geburtseinbürgerung (Legal-

naturalisation) einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung zu gestatten. Es kann sich nur noch darum handeln, der Bundesversammlung in der Verfassung das Recht einzuräumen, von Fall zu Fall solchen Einkauf zu gestatten unter autonomer Festsetzung der Einkaufssumme zuhanden der zentralen Territorialarmenkasse.

3. Aber wir werden die Fremdenfrage niemals lösen durch die alleinige Neuorientierung der Bundesverfassung betreffend Einbürgerung oder durch die bloße Revision und Modernisierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903. Im Schoße der Armenpflegerkonferenz ist wiederholt die Frage der Niederlassungsverträge behandelt worden. Erst dadurch und daher ist man überhaupt zur kritischen Würdigung dieser Verträge gekommen. Die Niederlassungsverträge, insbesondere der im Jahr 1909 mit dem Deutschen Reich abgeschlossene, haben die numerische und wirtschaftliche Ueberfremdung unseres Landes und die ungeheuerliche Ueberwucherung der internationalen Armenunterstützung herbeigeführt. Man hat aus unserem Kreise umsonst davor gewarnt. Natürlich. Heute wieder werden wir auf diese für unsere nationalpolitische und nationalwirtschaftliche Unabhängigkeit bedeutungsvolle Frage zu sprechen kommen. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als die Kündigung dieser Verträge. Hernach werden für die persönliche und geschäftliche Niederlassung besondere Verträge abgeschlossen werden müssen. Die Rücksicht auf die Auslandschweizer kann uns nicht hindern. Diese gehen uns spätestens in der zweiten Generation sowieso verloren und sind dann unsere allerschärfsten Konkurrenten.

Niemand wird somit etwa glauben, daß in Zukunft nichts mehr zu schaffen sei, und daß wir uns rein auf die komfortable Innendekoration unseres Armenwesens beschränken können.

Man hat uns etwa vorgeworfen, wir hätten mehr die Interessen des Armenwesens als die der Armen selbst im Auge. Wir geben zu, daß der einzelne Arme auch unter dem antiquierten Armenrechte gut bedient sein kann, wenn der Armenpfleger es gut und recht meint. Unsere Organisation kommt mit dem Einzelfall nicht in Berührung. Wir wollen aber die Rechtslage immer mehr so gestalten, daß dem guten Willen des Armenpflegers möglichst freie Bahn gegeben ist. Das berechtigte Interesse des einzelnen Unterstützten fördern wir somit durch Verbesserung der Rechtslage und der Praxis und durch Aufklärung und Bildung im großen und ganzen.

Hochgeehrte Versammlung!

Konstanter Uebung gemäß wird jeweilen für das Tagespräsidium unserer Konferenz eine der am Konferenzort im Armenwesen an hervorragender Stelle tätige Persönlichkeit gewonnen. Für die heutige Tagung haben wir Herrn Regierungsrat F. Burren, Direktor des Armenwesens, um diese Gefälligkeit gebeten, und er hat in verdankenswertester Weise entsprochen. Ich darf wohl annehmen, daß Sie alle damit einverstanden sind. So ist es, und demgemäß erkläre ich im Namen der ständigen Kommission die heutige zehnte Konferenz in Bern für eröffnet. Ich wünsche Ihren Arbeiten besten Erfolg und bitte Herrn Regierungsrat Burren, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Regierungsrat Burren übernimmt das Präsidium, verdankt das vortreffliche Eröffnungswort des Präsidenten der ständigen Kommission, begrüßt die Versammlung, erklärt, weshalb von der Tagung im Großratssaale abgesehen werden mußte, und fährt dann fort:

Sie sind uns keine Unbekannten. Diejenigen, welche bei uns auf kantonalem oder kommunalem Boden sich mit dem Armenwesen zu befassen haben, wissen die Arbeit, welche die schweizerischen Armenpflegerkonferenzen bis jetzt geleistet haben, vollauf zu würdigen. Einmal repräsentieren Sie, meine Damen und Herren, diejenigen Organe der Armenpflege, deren stille und segensreiche Tätigkeit weit über den Rahmen des rein Administrativen hinausgeht. Sie stehen, die meisten von Ihnen, persönlich jahrein, jahraus in Berührung mit den Unterstützungsbedürftigen, kennen deren leibliche und seelische Not aus eigener Beobachtung, sind die Anwälte und Vertreter dieser Unterstützungsbedürftigen und üben demnach eine eigentliche Fürsorgetätigkeit aus. Sodann haben Ihre Konferenzen je und je ins Weite zu wirken versucht, haben auf Grund reicher Erfahrungen die Fragen der Armenpflege von höhern Gesichtspunkten aus prinzipiell erörtert, Resolutionen gefaßt, Vorschläge gemacht, Schäden aufgedeckt und Wege zu deren Beseitigung gewiesen. Ihre ständige Kommission steht seit Jahren in regen Beziehungen zu den eidgenössischen und kantonalen Behörden, und wir schätzen Sie als ein Sachverständigen- und Fachmänner-Kollegium, an dessen Mitwirkung man nie ohne Nutzen appelliert. Die Herausgabe des „Armenpflegers", so unscheinbar auch dessen Format ist, bedeutet ein verdienstliches Werk. Und auch die große, zweibändige Publikation über das „Armenwesen der Schweiz" ist natürlich sehr dadurch gefördert worden, daß die beiden verehrten Herren Verfasser seit langem in den Armenpflegerkonferenzen hervorragend mitgearbeitet haben, der eine als Präsident, der andere als Schriftführer und Redaktor des Vereinsorgans, und daß sie immer neue Impulse, immer neue Begeisterung für die Sache, immer neue Orientierungen sich dort geholt haben.

Seit Jahren befassen sich die Armenpflegerkonferenzen und ihre ständige Kommission unermüdlich mit Verbesserungen der sog. auswärtigen Armenpflege der Kantone. Und hier haben wir kantonale Armendirektoren ihre Arbeit ganz besonders würdigen gelernt. Der Entwurf eines interkantonalen Armenpflege-Konkordates von 1912, der dann leider nicht die wünschbare Unterstützung fand, stammte aus den Beratungen Ihrer ständigen Kommission, ebenso der Konkordatsentwurf vom 26. November 1914 betreffend wohnörtliche Kriegsnotunterstützung, der zur tatsächlichen Mitwirkung von 18 Kantonen geführt hat. Und die grundlegenden Arbeiten zum bleibenden Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, das in seiner definitiven Gestalt an der Konferenz der Kantonsdelegierten im Bundeshause am 27. November 1916 grundsätzlich angenommen wurde und gegenwärtig der endgültigen Stellungnahme der Kantone harrt, hat die ständige Kommission ebenfalls beigebracht. Nach all' diesen reellen Verdiensten um unsere schweizerische praktische Armenpflege kann es nicht fehlen, daß die Armenpflegerkonferenzen und ihre ständige Kommission auf der ganzen Linie bestens akkreditiert sind im Lande und liebwerte Gäste, viel erprobte Freunde, in jeder Schweizerstadt, wo sie auftauchen.

Die Armenpflegerkonferenz in Aarau vom 13. November 1916 hat eine Reihe von Postulaten und Wünschen gezeitigt, welche alle Bezug hatten auf die Situation, die uns aus dem Kriege erwächst und nach dem Kriege bestehen wird. Eines dieser Postulate kommt heute zu gründlicherer Erörterung. Ich wünsche Ihnen, meine Damen und Herren, ersprießliche Verhandlungen. Ich danke Ihnen für die Ehrung, die Sie mir durch Uebertragung des Tagespräsidiums erweisen. Ich will Ihr Vertrauen zu rechtfertigen suchen, appelliere aber dabei an Ihre gütige Nachsicht, namentlich auch wegen des Umstandes, daß mir wahr-

scheinlich nicht alle der Damen und Herren, die sich zum Wort melden werden, dem Namen nach bekannt sind.

Entschuldigt haben sich: die Polizeidirektion des Kantons Bern: Regierungsrat Tschumi; der Burgerrat der Stadt Bern; der städtische Armendirektor Friedrich, Biel, Regierungsstatthalter Roth und Gruber, Bern, Ständerat Dr. Pettavel, Neuenburg; Strübin, Liestal; Pfarrer Fuchs, Unterseen; von der ständigen Kommission: Pfarrer Etter, Felben, Stadtrat Scherrer, St. Gallen; Prof. Dr. Steiger, Bern.

2. Vortrag von Herrn Th. M. Frey, Sekretär der Allgemeinen Armenpflege Basel, über: Die Unterstützung der Angehörigen kriegführender Staaten in der Schweiz:

Schon seit Jahren haben einsichtige und weitblickende Männer eindringlich und unermüdlich darauf hingewiesen, daß der Schweiz aus der rapid zunehmenden Ueberfremdung — im Jahre 1910 kamen auf 100 Einwohner bereits 15 Ausländer! — die schwersten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gefahren drohen. Man hat den düstern Prophezeiungen keinen Glauben geschenkt, die ernsten Warnungen hartnäckig überhört und die guten Ratschläge nicht befolgt. Indessen ist der entsetzlichste aller Kriege ausgebrochen und hat nach und nach die meisten Völker der Welt erfaßt. Was jene, die man als Schwarzseher früher nicht glaubte ernst nehmen zu müssen, befürchtet hatten, ist leider für die Schweiz in stärkstem Maße wahr geworden. Die bedenklichen Folgen der bisherigen, auch in der Kriegszeit nicht aufzuhaltenden Ausländerinvasion liegen offen am Tage. Es ist bereits zu spät, um das Uebel völlig wieder gut zu machen. Und es braucht äußerster Anstrengungen, es wenigstens in gewissen Schranken zu halten. Die Schweiz in erster Linie den Schweizern — das sollte endlich die für jedermann selbstverständliche Losung sein. Sie ist es auch für mich, wenn ich mich anschicke, dem ehrenden Auftrag der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz nachzukommen und Ihnen über „die Unterstützung der Angehörigen kriegführender Staaten in der Schweiz" meine Wahrnehmungen und Ansichten mitzuteilen.

Ich würde zu weit ausholen und Ihre Geduld ungebührlich lange in Anspruch nehmen müssen, wollte ich mich heute über alle Formen der durch die Kriegsverhältnisse verursachten oder bedingten Ausländerunterstützung in der Schweiz vernehmen lassen. Von vorneherein scheidet aus dem Rahmen meines Referates all' das aus, was während der Kriegswirren für internierte, evakuierte, gefangene, kranke und erholungsbedürftige Ausländer verschiedenster Herkunft hierzulande durch Behörden und private Organisationen vorübergehend oder dauernd getan wird. Die mannigfachen und wahrlich nicht geringen Samariterdienste, die unser Volk den unmittelbaren Opfern des Krieges erweist, sollen hier nicht aufgezeigt werden. Ebensowenig sei diesmal die Rede von der eigentlichen Armenunterstützung, wie sie schon vor dem Kriege auch den bedürftigen Ausländern zugute gekommen ist und während der letzten drei Jahre begreiflicherweise in ausgedehnterem Umfange fortgesetzt werden mußte. Es darf dieses Kapitel der Fremdenfürsorge um so eher unerörtert bleiben, da es am 3. November 1913 von der VIII. schweizerischen Armenpflegerkonferenz in St. Gallen ausführlich behandelt worden ist. Die Praxis hat sich in der Zwischenzeit kaum wesentlich geändert. Nach wie vor werden — zumal in den größern Städten — die Mittel der Schweiz von ausländischen Armen reichlich in Anspruch genommen. Da, wo es anging, wurden freilich auch die pflichtigen heimatlichen Armenbehörden zu vermehrter Beitragsleistung herangezogen. So hat beispielsweise die All-

gemeine Armenpflege Basel im Jahre 1916 Heimatunterstützungen im Betrage von 103,662 Fr. an notleidende Deutsche vermitteln können, während die entsprechenden Beihilfen 1913 erst 82,535 Fr. ausgemacht hatten. Auch die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich hat eine merkliche Zunahme der Unterstützungseingänge aus Deutschland zu verzeichnen. Es betrugen dieselben 1912: 24,537 Fr., im Jahr 1916 jedoch bereits 32,808 Fr. Die größere Bereitwilligkeit, an bedürftige Staatsangehörige im Ausland Unterhaltsbeiträge auszurichten, mag zum Teil wohl damit zu erklären sein, daß man bei der herrschenden Lebensmittelknappheit und der ohnehin schon übergroßen finanziellen Belastung eine allfällige Heimschaffung verarmter Familien tunlichst zu vermeiden bestrebt ist und sich die Mitwirkung der schweizerischen Hilfsstellen einstweilen nur zu gerne gefallen läßt. Doch ich will mich bei der Armenfürsorge nicht länger aufhalten. Auch die systematische Linderung der Kriegsnot, der durch die außergewöhnlichen Verhältnisse hervorgerufenen zeitlichen Hilfsbedürftigkeit weiter Kreise soll nur in aller Kürze in diesem Zusammenhange erwähnt sein. Sie hat bereits gewaltige geldliche Aufwendungen erfordert. Man denke nur an die gemeindlichen, kantonalen und eidgenössischen Veranstaltungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung, die Tätigkeit lokaler Hilfskommissionen u. a. m. All' diese Wohltaten sind an den meisten Orten dem Ausländer in gleicher Weise zugänglich wie dem Schweizer. Ja es ist zu konstatieren, daß da und dort der Fremde den Löwenanteil bekommen hat. Man höre: die staatliche Hilfskommission des Kantons Basel-Stadt hat in der Zeit vom August 1914 bis 1. Juli 1917 an 5995 Petenten total 948,089 Fr. verausgabt und zwar an 2857 Ausländer 450,208 Fr., also beinahe die Hälfte, wiewohl die Nichtschweizer nach Mitteilung des statistischen Amtes pro 1. Juli 1917 nur 31,55 % der Gesamtbevölkerung ausmachen! Ganz ähnlich steht es mit der Notstandsaktion in Basel. Es kostete diese, d. h. die Abgabe von Lebensmitteln zu ermäßigten Preisen an die bedürftige Bevölkerung für die Monate März bis Juli 1917 total 272,819 Fr. An diese Summe leistete der Bund einen Beitrag von 165,576 Fr., der Rest von 107,242 Fr. mußte aus kantonalen Mitteln aufgebracht werden. Unterstützt wurden auf diese Weise in Summa 6998 Familien, welche zu 53½ % schweizerischer und zu nicht weniger als 46½ % ausländischer Herkunft waren. Noch ein Beispiel aus Basel: Das Schulfürsorgeamt vermittelte im Kriegsjahr 1916 an ca. 5500 arme Kinder in Form von Schuhen, Kleidern, Milch, Suppe, Schülertuch und durch zeitweise Unterbringung auf dem Lande Gaben im Gesamtbetrage von 165,000 Fr. Die Unterstützungsempfänger waren auch hier zu rund 50 % Ausländer. Aus Schaffhausen wird berichtet, daß die dortigen schweizerischen Fürsorgestellen vom August 1914 bis Juli 1917 für Schweizer 48,720 Fr. und für Ausländer 39,210 Fr. (an Deutsche 28,420 Fr.) aufgewendet haben! Diese Angaben dürften beweisen, daß die Landesfremden bei der schweizerischen Kriegsnotfürsorge bisher keineswegs zu kurz gekommen sind. Es könnte nichts schaden, wenn künftighin der hilfsbedürftige Schweizer etwas kräftiger berücksichtigt würde.

Lassen Sie mich jetzt zur Behandlung meiner eigentlichen Aufgabe übergehen. Ich möchte vor Ihnen ausschließlich jene Arten der Unterstützung der Angehörigen kriegführender Staaten in der Schweiz zur Sprache bringen, die seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten auf unser Fürsorgewesen die stärksten Wirkungen ausgeübt haben und zweifellos bis weit in die kommende Friedenszeit hinein eine hochbedeutsame Rolle spielen werden. Gemeint ist:

I. die Unterstützung der Angehörigen der ausländischen Kriegsteilnehmer,

II. der Kriegsdienstbeschädigten (Familien Gefallener und Invalider) und

III. der fremden Deserteure und Refraktäre.

Bei meinen nachfolgenden Ausführungen stütze ich mich zunächst und zumeist auf meine eigenen tatsächlichen Erfahrungen als „Spezialist für Auslandsfälle" bei der Allgemeinen Armenpflege des Kantons Basel-Stadt. Basel, vom kriegführenden Ausland unmittelbar begrenzt, ist die typische schweizerische Fremdenstadt. Sie zählte am 1. Juli 1917 140,455 Einwohner. Davon waren trotz der starken Abwanderung (namentlich infolge aktiver Kriegsteilnahme) noch immer 44,319 oder 31,55 % Ausländer, und zwar: 36,436 Deutsche, 3870 Italiener, 1355 Oesterreicher und Ungarn, 1311 Franzosen und 1347 Angehörige anderer Staaten. Wie Sie beachtet haben werden, stellen in Basel die Deutschen von der Fremdbevölkerung das Hauptkontingent. Meine berufliche Betätigung bringt mich demgemäß vor allem mit deutschen Hilfsbedürftigen in Berührung. Freilich habe ich mich je und je auch mit französischen, italienischen, österreichischen und anderen ausländischen Notleidenden zu befassen, so daß ich nicht einseitig orientiert bin. Um aber meine immerhin nur auf lokaler Sachkunde beruhenden Schlüsse tunlichst zu kontrollieren und nach Möglichkeit auf die allgemein schweizerischen Verhältnisse einzustellen, habe ich mich im weitern Vaterlande umgesehen und an geeignete Behörden von 32 größeren Orten, die eine respektable Zahl ansässiger Fremden aufweisen, ein zweckentsprechendes Frageschema ausgehen lassen. Dasselbe ist ausführlich beantwortet worden von wohlunterrichteten Gewährsmännern in:

Zürich	(mit	208,586	Einwohnern und	28 %	Ausländern)
Genf	(„	170,349	„ „	37 %	„)
Bern	(„	101,519	„ „	8 %	„)
Groß-St. Gallen	(„	70,862	„ „	22 %	„)
Luzern	(„	41,496	„ „	16 %	„)
Winterthur	(„	26,533	„ „	11 %	„)
Schaffhausen	(„	22,257	„ „	23 %	„)
Freiburg	(„	22,000	„ „	17 %	„)
Herisau	(„	16,756	„ „	6 %	„)
Chur	(„	16,335	„ „	12 %	„)
Lugano	(„	14,214	„ „	45 %	„)
Solothurn	(„	13,000	„ „	6 %	„)
Rorschach	(„	11,265	„ „	32 %	„)
Olten	(„	11,150	„ „	4 %	„)
Bellinzona	(„	11,000	„ „	30 %	„)
Baden	(„	9,400	„ „	20 %	„)
Yverdon	(„	8,895	„ „	10 %	„)
Pruntrut	(„	6,824	„ „	14 %	„)
Binningen	(„	6,700	„ „	35 %	„)
Neuhausen	(„	5,600	„ „	39 %	„)
Birsfelden	(„	5,350	„ „	35 %	„)

Leider konnte ich aus Lausanne (mit 71,737 Einwohnern und 19 % Ausländern) nur spärliche Auskunft erhalten. Desgleichen versagte die Berichterstattung aus La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Neuchâtel und Aarau. Ueberhaupt keine Antwort erhielt ich aus Locarno, Frauenfeld und Montreux. Trotz dieser bedauerlichen Lücken ist es mir durch meine Umfrage leidlich gelungen, festzustellen, wie in der ganzen Schweiz die Unterstützung der Angehörigen kriegführender Staaten vor sich geht. Ich bitte Sie, die Diskussion auch dazu zu benützen, allfällig mir unterlaufene Irrtümer zu berichtigen und meine Darlegungen wertvoll zu ergänzen.

Zunächst möchte ich Sie mit der

Unterstützung der Angehörigen der ausländischen Kriegsteilnehmer

näher bekannt machen. Die Einberufung der fremden Krieger aus der Schweiz hat nachgerade gewaltige Dimensionen angenommen. An alle wehrfähigen Männer ist der Ruf zur Fahne ergangen. Selbst gesundheitlich Minderwertige, ja sogar solche, die wegen erheblicher Gebrechen (Lungen-, Augen-, Herzleiden) nur teilweise oder überhaupt nicht mehr erwerbsfähig waren, sind nicht verschont geblieben. Ich könnte Beispiele nennen. Und je länger der Krieg noch dauern wird, desto gieriger und rücksichtsloser wird er nach weitern Menschenopfern greifen. Es war mir leider nicht möglich, genau zu ermitteln, wieviele der bei uns ansässigen Ausländer Heeresfolge geleistet haben. Jene, die es wissen müssen, sind aus verständlichen Gründen nicht sehr mitteilsam. Vor allem in der Westschweiz wollte man mit bestimmten Zahlen nicht herausrücken. Dennoch bin ich imstande, Ihnen an Hand der durch gefällige Konsulate und Hilfsvereine erfolgten Auskünfte von dem Umfang der fremden Kriegsteilnahme wenigstens einen Begriff zu geben. Von den zirka 220,000 in der Schweiz niedergelassenen Reichsdeutschen sind bis 31. Dezember 1916 etwa 40,000 zur Verteidigung ihres Vaterlandes ausgezogen. Im Postbezirk Zürich wurden allein schon 7000 bis 8000 gezählt. Von Basel dürften zirka 6000 eingerückt sein. Aus dem Konsularbezirk St. Gallen werden zirka 3900 gemeldet. In Bern hatte der deutsche Hilfsverein vom August 1914 bis 1. Juli 1917 die Angehörigen von insgesamt 990 Wehrmännern zu unterstützen. Aus Luzern stehen 473, aus Schaffhausen zirka 600, aus Baden zirka 300, aus Neuhausen zirka 240, aus Herisau 85, aus Olten zirka 60, aus Yverdon 15 und aus Sitten 10 deutsche Krieger im Felde. Von in der Schweiz lebenden Franzosen sind zweifellos auch viele unter die Waffen getreten, so aus Genf zirka 6000, aus Bern zirka 600, aus Basel zirka 200, aus Baden zirka 40, aus Sitten 15 und aus Yverdon 12. Bezüglich der Italiener teilte man mir mit: Es sind ausgerückt: aus dem Kanton St. Gallen zirka 1000, aus Bern 825, aus Bellinzona zirka 300, aus Lugano 284, aus Basel zirka 200, aus Luzern 610, aus Winterthur zirka 170, aus Schaffhausen zirka 150, aus Baden zirka 150, aus Sitten zirka 100, aus Yverdon und Neuhausen je zirka 30. Leider liegen aus Genf und Zürich mit zirka 17,000 bezw. zirka 8000 ansässigen Italienern keine Berichte vor. Endlich die Oesterreicher und Ungarn. Von diesen sollen sich aus Zürich, Aargau und den Urkantonen zusammen zirka 3000, aus dem Kanton St. Gallen zirka 1650, aus Baden zirka 150, aus Winterthur zirka 120, aus Schaffhausen zirka 100, aus Basel zirka 100 und aus Herisau 15 im Kriegsdienst befinden. Diese Angaben mögen genügen. Sie dürften wohl meist noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Täglich kommen ja zu dem großen Heere derer, die die Schweiz verlassen und sich ihrem Heimatstaat mit ihrem Leben zur Verfügung gestellt haben, neue hinzu. Die unter uns zurückgebliebenen Angehörigen der fremden Krieger sind durch den Weggang ihrer Ernährer in ihrer gewaltigen Mehrzahl hilfsbedürftig geworden. Wer kommt nun für die erforderliche Unterstützung auf? Zunächst selbstverständlich das Vaterland, das die Krieger heimgerufen hat. Die Staatsunterstützung der fremden Kriegerfamilien wird in der Schweiz entweder durch die Vertretungsbehörden (die Konsulate) oder beauftragte Hilfsvereine ausgerichtet. Sie erfolgt nach gewissen Normen. Die Ansätze sind da und dort seit Ausbruch des Krieges zufolge der Teuerung und in wenigstens teilweiser Würdigung besonderer Verhältnisse etwas erhöht worden. Ich erlaube mir, den Tarif der normierten Kriegsunterstützung, wie er in der ganzen Schweiz ziemlich einheitlich zur Anwendung gelangt, Ihnen in seinen wesentlichsten Bestimmungen aufzu-

zeigen. Deutschland unterstützt die bedürftige Kriegerfrau seit kurzem (in Basel seit 1. April 1917) mit monatlich 42 Fr. Früher betrug der Beitrag für dieselbe Frist nur 37 Fr. Für Kinder unter 15 Jahren wird jetzt in der Regel eine Monatsbeihilfe von Fr. 17.50 ausgerichtet. Vorher hatte man sich mit 15 Fr. begnügen müssen. In Zürich soll auf Antrag des Deutschen Hilfsvereins seit Januar 1916 die Monatsunterstützung für die Frau auf 45 Fr. und für Kinder unter 15 Jahren auf 18 Fr. erhöht worden sein. Dasselbe gilt auch für Bern. (Beiläufig bemerkt mußten im Konsularbezirk Zürich vom August 1914 bis 1. Januar 1917 an deutsche Kriegerfamilien total 11,320,000 Fr. ausbezahlt werden.) Die vorerwähnten Beiträge stellen die Höchstleistungen der deutschen Staatsunterstützung dar. Sie sollen in der Regel den früheren Lohn des Wehrmannes nicht übersteigen. Für besondere Notfälle (wie Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Konkurs, Betreibung ꝛc.) sind noch Zuschüsse möglich. Besondere Zuwendungen sind vorgesehen für den Fall einer Geburt. Die sog. Kriegswochenhilfe besteht 1. aus einem einmaligen Beitrag von Fr. 30.75; 2. bei Schwangerschaftsbeschwerden einer weitern Spende von Fr. 12.30; 3. einem Wochengeld von je Fr. 8.60 für 8 Wochen und endlich 4. aus dem Stillgeld von je Fr. 4.30 für 12 Wochen. Die französische Kriegerunterstützung beträgt für die Frau Fr. 1.25 pro Tag, für jedes Kind bis zu 16 Jahren 75 Cts., für einen ehedem vom Wehrmanne unterstützten Elternteil Fr. 1.25 und für die Eltern zusammen Fr. 1.50. Ueber die italienische Wehrmannsunterstützung lauten die eingegangenen Berichte nicht völlig übereinstimmend. Die Normierung der Beiträge scheint örtlich verschieden zu sein. In Basel und Luzern erhält (nach Mitteilung der Konsulate) die Kriegerfrau 85 Cts. pro Tag, desgleichen Vater oder Mutter, beide zusammen Fr. 1.40, das Kind unter 12 Jahren 45 Cts. In Zürich, Genf und Bellinzona soll die Frau nur 80 Cts. jedes nicht erwerbende Kind nur 40, Vater und Mutter gemeinsam nur Fr. 1.20—1.30 pro Tag erhalten. In Neuhausen hat sich die Frau gar mit 70 Cts. und das Kind mit 35 Cts. begnügen müssen!

Oesterreich-Ungarn spendet der Kriegerfrau oder der Mutter des Eingerückten, wenn sie auf Mietzuschuß angewiesen sind, täglich Kr. 1.44—1.54 (die Krone zu Fr. 1.05 gerechnet!), dem Kinde unter 8 Jahren 90 Heller, über 8 Jahren Kr. 1.20. Waisen bekommen überdies noch einen Mietzuschuß von 24—30 Heller pro Tag. Voraussetzung ist freilich, daß die gewährte Kriegsunterstützung in keinem Falle den Verdienst des Eingerückten übersteigen darf! Die K. u. K. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern stellte am 30. August 1917 eine Erhöhung der bisherigen Beiträge um 20 % in Aussicht. Möglicherweise ist der neue Tarif unterdessen bereits wirksam geworden.

Sie haben wahrgenommen, daß die kriegführenden Staaten ihre notleidenden Wehrmannsfamilien nicht in demselben Maße unterstützen. Am geringsten ist die Beihilfe für die Italiener. Dabei darf ja wohl in Betracht gezogen werden, daß jene Südländer, sofern sie nicht bereits auch in Hinsicht auf ihre Bedürfnisse sich unserer einheimischen Bevölkerung angepaßt haben, leichter zu befriedigen sind. Die stärkste ausländische Kriegsunterstützung leistet Oesterreich-Ungarn. Nun muß aber in bezug auf die gesamte heimatstaatliche Fürsorge für die notleidenden Kriegerfamilien in der Schweiz gesagt werden, daß sie in der Regel völlig unzureichend war. Sie wird immer mehr zu wünschen übrig lassen, je stärker die allgemeine Teuerung überhand nehmen wird. Nur in jenen seltenen Fällen, wo noch aus vorhandenen Ersparnissen zugesetzt werden kann, oder wo besser situierte Verwandte Nachhilfe leisten, oder wenn vom früheren Arbeitgeber des Kriegers Zuschüsse gewährt werden, oder endlich wo namhaftes Einkommen aus Erwerb die Kriegsunterstützung ergänzt, kann letztere genügen.

Ja, es mag bisweilen vorkommen, daß die Hilfe überreichlich ausfällt. Es bleibt die unvermeidlich schlimme Folge jeder, obendrein noch durch Nichtfachleute zu bestimmenden Schablonenunterstützung, daß den individuellen Bedürfnissen und der wirtschaftlichen Qualität des Notleidenden nicht genügend Rechnung getragen werden kann. Es bedeutet freilich noch kein Landesunglück, wenn vereinzelte Unterstützungsempfänger versehentlich zu gut bedacht werden, aber unerträglich wird der Zustand, wenn die Schablone es nicht erlaubt, den Bedürftigen nach seinen Verhältnissen zu unterstützen oder wenn der zufällige, in Fürsorgedingen unerfahrene Funktionär der Zahlstelle es nicht versteht, jene Schablone richtig anzuwenden. Ich wiederhole und gebe damit auch die Auffassung meiner sämtlichen Berichterstatter wieder, daß die ausländische Staatsunterstützung für Kriegerfamilien in der Schweiz in weitaus den meisten Fällen nicht ausreichend ist. Sie bleibt auch durchwegs hinter der Unterstützung zurück, die den Angehörigen schweizerischer Wehrmänner gemäß bundesrechtlicher Verordnung gereicht werden soll. Diese schweizerische Militärunterstützung beträgt heute:

bei städtischen Verhältnissen für Erwachsene	Fr. 2. 40	pro Tag
für Kinder	„ —. 80	„ „
in halbstädtischen Verhältnissen für Erwachsene	„ 2. 10	„ „
für Kinder	„ —. 70	„ „
in ländlichen Verhältnissen für Erwachsene	„ 1. 80	„ „
für Kinder	„ —. 60	„ „

Bei der unheimlich wachsenden Teuerung kann auch der schweizerische Unterstützungstarif bereits nicht mehr befriedigen. Es hat denn auch die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei und das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes mit Eingabe vom 11. August 1917 vom Bundesrate verlangt, daß die Ansätze folgendermaßen zu erhöhen seien:

in Städten für Erwachsene	auf Fr. 3. —	pro Tag
für Kinder	„ „ 1. —	„ „
auf dem Lande für Erwachsene	„ „ 2. 40	„ „
für Kinder	„ „ —. 90	„ „

Um die unzulängliche Staatsunterstützung wenigstens etwas aufzubessern, verabfolgen die in der Schweiz bestehenden Hilfsvereine der kriegführenden Staaten in dringenden Fällen Zuschüsse. So hat der deutsche Hilfsverein in Basel 1916 für Kriegerfamilien total 100,192 Fr. und der dortige deutsche Frauenverein in Form von Nahrungsmitteln, Schuhen, Heimarbeit u. dergl. mehr 75,187 Fr. verausgabt. Bedeuten diese Summen an sich schon eine ganz beträchtliche Aufwendung, so ist doch zu bedenken, daß gegen 2000 Bedürftige damit haben unterstützt werden müssen. Durchgreifend war somit auch diese Hilfe nicht. Nicht besser steht es mit den Leistungen der Hilfsvereine anderer Staaten, die eben den gewaltig gesteigerten Anforderungen bei bestem Willen nicht mehr gerecht werden können. Nun durften und dürfen aber die Armenbehörden den mangelhaft finanzierten Kriegerfamilien ihrerseits nicht zu Hilfe kommen. Kriegerunterstützung soll keinesfalls Armenunterstützung sein. So lautet beispielsweise die deutsche Bestimmung: „Die Lieferungsverbände (d. h. im Ausland die Konsulate bezw. die beauftragten Hilfsvereine) sind verpflichtet, den Familien der Einberufenen auch über die Mindestsätze des Familienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 bezw. 4. August 1914 hinaus Unterstützung bis zur Behebung der Bedürftigkeit (man beachte: bis zur Behebung der Bedürftigkeit!) zu geben. Die Gewährung des Unterhaltes an alle nach diesem Gesetze anspruchsberechtigten Personen ist unter keinen Umständen als Armenpflege anzusehen. Weil die Angehörigen der ausländischen Krieger in der Schweiz von seiten ihrer Heimatstaaten nicht die erforderliche Beihilfe erhalten und doch den

Beistand der Armenbehörden entbehren müssen, gewährt man ihnen notgedrungen da und dort aus schweizerischen Mitteln, die zur Linderung der Kriegsnot durch freiwillige Gaben und durch Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden aufgebracht werden, recht erhebliche Zuschüsse. Die Stadt Zürich gibt den bedürftigen Angehörigen fremder Krieger bei mindestens 5jähriger Niederlassung vor dem Datum der Einberufung Beiträge zur Wohnungsmiete, wenn nötig, bis zu 100 %. Die staatliche Hilfskommission des Kantons Basel-Stadt kommt den ausländischen Hilfsbedürftigen noch weiter entgegen. Bei ihr ist unterstützungsberechtigt, wer vor Kriegsausbruch in Basel wohnhaft war. In Genf werden ebenfalls fremde Wehrmannsfamilien, besonders französische und italienische, von der städtischen Mietkommission unterstützt. Auch in Lausanne wird den Angehörigen ausländischer Krieger aus örtlichen Mitteln Hilfe gespendet. Gleiches wurde mir berichtet aus Luzern, Freiburg, Chur, Olten, Baden, Neuhausen, Birsfelden und Binningen. Im Gegensatz hiezu scheint sich in Bern und St. Gallen die öffentliche Wohltätigkeit grundsätzlich nicht mit den Familien der zum Kriegsdienst Eingerückten befaßt zu haben. Dieser Standpunkt ist wohl verständlich und hätte überall vertreten werden dürfen. Ich habe in meiner Praxis vielfach wahrnehmen können, daß sich die zur Unterstützung verpflichteten Organe nur zu gern auf koulante schweizerische Mithilfe zu verlassen pflegten. Daß in den großen Städten aber selbst die gemeindlichen Zuschüsse zur Miete und die Abgabe von Lebensmitteln zu ermäßigtem Preise die vorhandene Hilfsbedürftigkeit noch immer nicht vollständig zu beheben vermochten, beweist die auffallend rege Inanspruchnahme der organisierten privaten Wohltätigkeit und — so in Basel — die nachweisbar starke Belastung der öffentlichen Krankenkasse durch die Angehörigen der fremden Kriegsteilnehmer. Genannte Krankenkasse hat im Jahre 1916 896,819 Fr. verausgaben müssen. Die ihr infolge des Obligatoriums angehörigen Kriegerfamilien mußten in den meisten Fällen während der Dauer der Kriegsteilnahme des Ernährers von der ohnehin schon geringen Beitragspflicht entbunden werden. Ich glaube, wir Schweizer sind vielfach mit der Hilfsbereitschaft für die durch aktive Kriegsteilnahme des Ernährers in Not Geratenen zu rasch und gründlich auf dem Plan gewesen. Wir haben damit nicht sowohl den Bedürftigen als vielmehr denen, die ihnen pflichtgemäß hätten ausgiebiger helfen sollen, schätzbare Dienste geleistet. Und noch ein weiteres: Unsere oft recht gedankenlos anmutende Guttätigkeit wirkt nach außen verhängnisvoll anziehend. Wie die Bienen vom Honig, so werden die fremden Bedürftigen von unsern zahllosen Unentgeltlichkeiten und Vergünstigungen angelockt. Aus meiner eigenen Erfahrung kann ich bezeugen, daß seit Kriegsausbruch manch' eine bedürftige Kriegerfamilie in die Grenzstadt Basel, die ja bekanntlich schon genugsam mit fremder Not gesegnet ist, sich niedergelassen hat. Solche Zuwanderer sind zunächst natürlich noch recht übel daran. Sie sind anfänglich ausschließlich auf die Pflichtunterstützung ihres Konsulates angewiesen. Die zuständigen nationalen Hilfsvereine gewähren in solchen Fällen nur ungern und spärlich Zuschüsse. Da sie bereits für ein Heer von Ansässigen zu sorgen haben. Und doch soll den frisch Zugereisten die Niederlassung auf Grund der bestehenden Staatsverträge gestattet werden müssen. Erst wenn öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch genommen wird, darf die Heimschaffung erfolgen. Hiefür zwei drastische Beispiele: I. Mann, Photograph, mit eigenem Geschäft, muß August 1914 in den Krieg. Das Geschäft geht in der Folge zugrunde und damit Vermögen und Erspartes. Frau mit 2 Kindern (geb. 1910 und 1911) kommt Dezember 1916 nach Basel, nur noch den allernötigsten Hausrat besitzend. Konsulatsunterstützung: 66 Fr. pro Monat, hievon gehen 25 Fr. für Miete ab. Bleiben 3 Personen in der teuern Kriegszeit für Lebensunterhalt, Kleider, Schuhe usw. monatlich 41 Fr.! Frau ohne Aussicht

auf Verdienst. Der für weitere Nachhilfe allein in Frage kommende Hilfsverein, den wir mobilisieren, kann sich nur zur Gewährung einer Monatsspende für Milch und Brot im Betrage von 6 Fr. entschließen. Und die Folgen: Unterernährung. Fürsorge durch die öffentliche Krankenkasse, demoralisierender Bettel. — II. Hausvater, vor seiner Einberufung Maurerpolier bei anständiger und auskömmlicher Löhnung. Wohnsitz: eine Ortschaft jenseits der Grenze. Nachdem die noch vorhandenen Barmittel aufgezehrt sind, erfolgt, weil Hilfe ungenügend, der Umzug nach Basel! Frau, 3 Kinder (geb. 1910—16) und die 90jährige Großmutter, die die heimatlichen Behörden in einer Anstalt hatten versorgen wollen. Kriegsunterstützung: nur 73 Fr. pro Monat. Nach Abzug der Miete (die 5 Personen bewohnen aus ökonomischen Gründen einen einzigen Raum, der nachträglich von der Sanitätsbehörde als ungesund und unbewohnbar taxiert wird) verbleiben der ganzen Familie für die Bedürfnisse des Lebens noch 58 Fr. im Monat. Der Hilfsverein versteigt sich zu einem Monatszuschuß von Fr. 7.50. Die zunehmende, schließlich auch den städtischen Behörden zur Kenntnis gebrachte Verelendung führt nach geraumer Zeit zur Heimschaffung, an die Transportkosten darf die Armenpflege noch einen ansehnlichen Beitrag leisten.

Dies sind zwei sprechende Vorkommnisse. Erlaubte es die Zeit, so könnte ich Ihnen noch weitere vorführen. Aus andern, zumal an der Grenze gelegenen Orten der Schweiz wäre wohl Aehnliches zu berichten. Noch ein besonderes kurzes Wort sei der Unterstützung der zivildienstpflichtigen Deutschen, der sog. Werkleute, gewidmet. Auch diese läßt nach meinen Erfahrungen sehr zu wünschen übrig. Konsulatsbeihilfe wird in solchen Fällen überhaupt nicht gewährt. Der Zivilarbeiter erhält seine Löhnung. Mit dieser soll er nicht nur sich selbst, sondern auch seine in der Schweiz zurückgebliebene Familie ernähren. Dies ist oft trotz redlicher Anstrengung nicht möglich, bisweilen mag es wohl auch am guten Willen fehlen. Wie soll sich aber die vom Ernährer getrennte Familie behelfen, wenn der ihr überlassene Lohnanteil kümmerlich und durch den Kursverlust noch kümmerlicher ausfällt? Wohl steht zur Unterstützung solcher Notleidender ein Reichsfonds (Reichsnothilfe) zur Verfügung, der in Basel vom Deutschen Hilfsverein verwaltet wird, doch werden die ihm entnommenen Zuwendungen sehr knapp bemessen und sind oft erst nach langem Bitten und Vorstelligwerden zu erlangen. Nun ist aber auch der Zivildienstpflichtige genau so wie der Wehrmann zur Verteidigung des Vaterlandes aufgeboten, folgt er dem Rufe nicht, so wird er schriftenlos. Hat er sich zur Arbeit pflichtgemäß gestellt, so darf er nicht wieder zu seiner Familie zurück, bis es ihm von den Behörden gestattet wird. Also Kriegsdienst hier wie dort. Gerade in solchen Fällen hat die Heimat für sämtliche Bedürfnisse aufzukommen oder der Familie den Ernährer zurückzugeben. Schweizerischerseits sollten die Angehörigen der ausländischen Werkleute grundsätzlich nicht unterstützt werden. Ist die erforderliche Hilfe bei denen, die sie leisten sollten, nicht zu erlangen, so wird die Familie wohl oder übel dem Heimgerufenen folgen müssen.

Ich fasse meine bisherigen Ausführungen zusammen und erkläre:

Die den in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen von ausländischen Kriegsteilnehmern und sog. Werkleuten (Zivildienstpflichtigen) seitens der zuständigen Stellen (Konsulate und nationale Hilfsvereine) gereichte Unterstützung war und ist noch heute in den meisten Fällen unzureichend. Da ein baldiger Friedensschluß kaum zu erwarten steht, dürfte der Bundesrat bei den resp. Gesandtschaften dahin wirken, daß in Würdigung

der besonderen Verhältnisse in der Schweiz und in Berücksichtigung der zunehmenden Teuerung die ausländische Wehrmännerunterstützung entsprechend erhöht werde.

Wiewohl die Kriegsunterstützung ausschließlich von den Heimatstaaten der Kriegsteilnehmer geleistet werden sollte, werden auch in Zukunft die schon bisher durch die schweizerischen Hilfskommissionen in einzelnen größeren Städten gewährten Mietbeihilfen von den Angehörigen der fremden Krieger nicht entbehrt werden können.

Die an einigen Orten (so in der Grenzstadt Basel) beobachtete merkliche Zuwanderung unzureichend unterstützter Familien fremder Kriegsteilnehmer mahnt zum Aufsehen. Die Niederlassungsbewilligung sollte von einer durch die ausländischen Vertretungsbehörden im Voraus zu leistenden Gutsprache für sämtliche Unterhaltskosten (auch im Krankheitsfalle) abhängig gemacht werden. (Fortsetzung folgt.)

Zürich. Der I. Instruktionskurs für Armenpfleger vom 8. bis 11. Oktober in Zürich mit Vorträgen der Herren Armensekretär Weber, Dr. W. Frey, Armeninspektor Hinder, Dr. C. A. Schmid und Stadtrat Pflüger war, wenigstens äußerlich auf die Zahl der Teilnehmer (90—120) gesehen, von Erfolg gekrönt. Ob die guten Anregungen auch innerlich eine Wirkung ausübten, entzieht sich unserer Kenntnis. Leider blieben dem Kurse, wie übrigens vorauszusehen war, gerade die ländlichen Armenpfleger mit wenigen Ausnahmen fern. Er hätte sicherlich auch ihnen manches Wissenswerte geboten. Für erfahrene Armenpfleger war er ein Repetitionskurs und für Neulinge eine ausgezeichnete Einführung in das große Gebiet der Armenfürsorge und die verantwortungsvolle Fürsorgetätigkeit. Vielfach wurde daher der Wunsch geäußert, solche Veranstaltungen möchten wiederholt werden. W.

Während des Krieges!

Wir gewähren rechtschaffenen und zahlungsfähigen Familien langfristigen Kredit, welche in ihrem Haushalt den Verkauf unseres Massenartikels unternehmen wollen. Leichter Gewinn 5 bis 10 Franken täglich. Kein Geldvorschuß nötig. Man schreibe unter Beifügung dieser Annonce und Marke für Rückantwort an Case 3617 Poste Eaux-Vives, **Genf.** 477 P 21,833 X

Ein kräftiger, intelligenter Jüngling kann als
Gärtnerlehrling
eintreten bei solidem, tüchtigem Meister
Hans Schauenberg, Gärtnerei,
Zofingen. 475

Gesucht:
Koch-Lehrling
auf den Herbst aus christlicher Familie tüchtiger, starker Junge. **Hospiz Glockenhof,** Sihlstraße 31, **Zürich.** Schriftliche Anmeldung. 476

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, **Zürich.**

Art. Inst. Orell Füßli, Verlag, Zürich.
Die Kapitalanlage
von **Dr. A. Meyer.**
Preis **Fr. 2.80.**

Kürzlich erschienen:
Für euseri Chind
Allerlei zum Spille und zum Ussäge
von **Emilie Locher-Werling.**
72 Seiten, 8° Format. Preis broschiert mit Umschlagzeichnung 1 Fr. 50.

Fäst im Hus
Versli, Rätsel, Gschichtli und Stückli
von **Ernst Eschmann.**
1. bis 3. Tausend. Klein-Oktavformat, 102 Seiten mit Umschlagzeichnung.
Preis broschiert 1 Fr. 50, in Pappband 2 Fr.

Das
Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich,
versendet auf Verlangen umsonst den Katalog über Sprachbücher zum Schul- und Selbststudium.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie auch vom Verlag.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G.," in Brugg.